



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2024

Nr. 252

Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse auf die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 9. Juli 2024

I.

Auf Grund von § 34 Absatz 5, § 42 Absatz 1 Satz 2 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplingesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, werden

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs,
der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts,
der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs,
der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespatentgerichts,
der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für Justiz,
der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes und
der Generalbundesanwältin oder dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich die folgenden Befugnisse übertragen:

1. die Befugnis, nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesdisziplingesetzes die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen, für alle Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes),
2. die Befugnis, nach § 34 Absatz 4 des Bundesdisziplingesetzes die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auszusprechen, für alle Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. die Befugnis, nach § 42 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes über Widersprüche gegen die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu entscheiden,
4. die Befugnis, nach § 84 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes die Disziplinarbefugnisse gegenüber allen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

Die Disziplinarbefugnisse gegenüber Richterinnen und Richtern werden nicht übertragen.

II.

Das Bundesministerium der Justiz behält sich vor, die übertragenen Disziplinarbefugnisse im Einzelfall selbst auszuüben. Über die Einleitung von Disziplinarverfahren ist das Bundesministerium der Justiz unverzüglich zu unterrichten. Einstellungsverfügungen, Disziplinarverfügungen und Widerspruchsbescheide sind dem Bundesministerium der Justiz unverzüglich zuzuleiten (§ 35 Absatz 1, § 43 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes).

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse auf die Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 400) und die Anordnung über die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 28. Januar 2014 (BGBl. I S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2024

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Angelika Schlunck

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz